

Markus Felber

Höhere Genugtuung für Paul Grossrieder Kanton Freiburg muss über die Bücher

Der frühere Chef der Freiburger Drogenpolizei, Paul Grossrieder, der im März 1998 verhaftet und für mehrere Tage in Untersuchungshaft versetzt, danach aber in allen Punkten freigesprochen worden war (NZZ 7. 11. 02), hat erfolgreich für eine höhere Entschädigung gekämpft.

[Rz 1] Das Bundesgericht hat seine staatsrechtliche Beschwerde teilweise gutgeheissen und verlangt, dass die von der Strafkammer des Kantons Freiburg auf insgesamt gut 163'000 Franken festgesetzte Entschädigung in mehreren Punkten überprüft und nach oben korrigiert wird.

[Rz 2] Im einstimmig gefällten Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung wird insbesondere die Genugtuung von lediglich 20'000 Franken für unzureichend erklärt. Aufgrund «einer aussergewöhnlichen Kumulation von schwerwiegendsten Umständen» habe Paul Grossrieder, der ein Schmerzensgeld von 300'000 Franken gefordert hatte, «eine seelische Unbill von seltenem Ausmass» erlitten. Die dafür zugesprochene Genugtuung von 20'000 Franken läuft aus Sicht des Bundesgerichts in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken im Sinne von Art. 9 der Bundesverfassung zuwider.

[Rz 3] Weiter wird die Verweigerung jeder Parteientschädigung als willkürlich beanstandet. Und schliesslich durfte der Gesamtbetrag der Grossrieder zugesprochenen Entschädigung auch nicht wegen dessen Verhaltens linear um fünf Prozent gekürzt werden. – Im Wesentlichen war Grossrieder vorgeworfen worden, er habe den Drogenkonsum einer mehrfach vorbestraften Prostituierten nicht zur Anzeige gebracht und als Entgelt deren Dienstleistungen in Anspruch genommen.

Urteil 1P.57/2004 vom 2. 6. 04 – keine BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 22. Juni 2004 (Nr. 142), S. 16

Rechtsgebiet: Grundrechte
Erschienen in: Jusletter 28. Juni 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Höhere Genugtuung für Paul Grossrieder, in: Jusletter 28. Juni 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3235>